

VORMERKSYSTEM:

Alle Informationen / Häufige Fragen und Antworten



"Mit 1. Juli 2005 trat in Österreich das neue "Vormerksystem" in Kraft. Dieses neue Gesetzeswerk kann aber nur greifen, wenn gleichzeitig ausreichend kontrolliert wird", bekräftigt ARBÖ-Verkehrsjuristin Dr. Barbara Auracher-Jäger.

Das neue Vormerksystem ist nicht unkompliziert und in weiten Kreisen der Bevölkerung noch nicht bekannt, muss der ARBÖ aufgrund zahlreicher Anrufe und Anfragen feststellen.

Im Prinzip funktioniert das neue Vormerksystem so: Wer ein sogenanntes "Vormerkdelikt" begeht, bekommt eine Vormerkung. Dieses wird dem Lenker schriftlich mitgeteilt und ins örtliche Führerscheinregister eingetragen. Wer innerhalb von zwei Jahren ein zweites Mal ein Vormerkdelikt begeht, muss entweder ein Fahrsicherheits-Training, eine Nachschulung, eine Perfektionsfahrt oder Erste-Hilfe-Kurse machen, je nachdem um welches Delikt es sich handelt. Wer innerhalb dieser zwei Jahre ein drittes Mal beim Verstoß gegen ein Vormerkdelikt erwischt wird, dem wird der Führerschein drei Monate lang entzogen. Dagegen wird eine Vormerkung nach zwei Jahren automatisch gelöscht, wenn sich die betreffenden Autofahrer kein weiteres Vormerkdelikt zu Schulden kommen lassen.

Was ein "Vormerkdelikt" ist, wurde im Gesetz genau festgelegt. Es handelt sich um folgende 13 Delikte:

Vormerkdelikt	Geldstrafen
Übertretung der 0,5 Promille-Grenze	Geldstrafe: € 218,-- - € 3.633,--
Übertretung 0,1 Promille-Grenze bei C-Lenkern	Geldstrafe: € 36,-- - € 3.633,--
Übertretung 0,1 Promille-Grenze bei D-Lenkern	Geldstrafe: € 363,-- - € 3.633,--
Gefährdung von Fußgängern , die Schutzwege vorschriftsmäßig benützen	Geldstrafe: € 72,-- - € 2.180,--
Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes von 0,2 bis 0,39 Sekunden , wenn Übertretung mit technischen Hilfsmitteln festgestellt	Geldstrafe: € 72,-- - € 2.180,--
Vorrangverletzung durch Nichtbeachtung einer Stoptafel , wenn dadurch andere Fahrzeuglenker zu unvermitteltem Bremsen oder zum Ablenken ihrer Fahrzeuge genötigt werden	Geldstrafe: € 72,-- - € 2.180,--
Vorrangverletzung durch Nichtbeachtung einer roten Ampel , wenn dadurch andere Fahrzeuglenker, für die eine grüne Ampel gilt, zu unvermitteltem Bremsen oder zum Ablenken ihrer Fahrzeuge genötigt werden	Geldstrafe: € 72,-- - € 2.180,--
Befahren des Pannestreifens durch mehrspurige Kraftfahrzeuge, wenn damit eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes verbunden ist	Geldstrafe: € 72,-- - € 2.180,--
Übertretung des Fahrverbots für Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern in Tunnelanlagen	Geldstrafe: € 72,-- - € 2.180,--
Übertretungen der Verordnung über Beschränkungen für Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern beim Befahren von Autobahntunneln	Geldstrafe: € 72,-- - € 2.180,--
Nichtbeachtung des Rotlichtes bei Bahnübergängen und Umfahrung des bereits geschlossenen Schranken	Geldstrafe: € 72,-- - € 2.180,--
Lenken eines Fahrzeuges, dessen technischer Zustand oder dessen nicht entsprechend gesicherte Ladung eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt, sofern dieses dem Lenker vor Fahrantritt hätte auffallen müssen	Geldstrafe: bis € 2.180,--
Übertretung der Vorschriften über Kindersicherung	Geldstrafe: bis € 2.180,--

Autolenker, die ihre Kinder nicht richtig angurten, bekommen ebenso eine Vormerkung wie Autofahrer, die eine Alkoholisierung zwischen 0,5 und 0,8 Promille aufweisen. Anmerkung: zehn der dreizehn Vormerkdelikte betreffen alle Autofahrer, während drei Delikte auf LKW- und Busfahrer (C- und D-Lenker) und Lenker betreffen, die mit Gefahrgut unterwegs sind.

Doch eine Vormerkung hat noch weitere Auswirkungen: Autofahrern, die eine Vormerkung eingetragen haben, wird der Führerschein um zwei Wochen länger entzogen, wenn ein sogenanntes "Entzugsdelikt" begangen wurde. Diese Vormerkung ist künftig nicht mehr zu berücksichtigen. Das sind insgesamt sieben Delikte, bei denen heute schon der Führerschein eine gewisse Zeit lang entzogen wird. Es handelt sich um:

Entzugsdelikt	Rechtslage
Lenken oder Inbetriebnahme von Kfz mit einem Alkoholgehalt von 0,8 bis weniger als 1,2 Promille oder durch Suchtmittel beeinträchtigter Zustand	Geldstrafe: € 581 - € 3.633 Entzug: 4 Wochen
Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen mit einem Alkoholgehalt des Blutes von 1,2 bis weniger als 1,6 Promille	Geldstrafe: € 872 - € 4.360 Entzug mind. 3 Monate und Nachschulung
Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen mit einem Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 Promille oder mehr oder Verweigerung der Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt	Geldstrafe: € 1.162 - € 5.813 Entzug mind. 4 Monate + Amtsarzt + Nachschulung
Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit um mehr als 40 km/h innerhalb des Ortsgebiets oder 50 km/h außerhalb des Ortsgebietes	Geldstrafe: bis € 726 Entzug: 2 Wochen
Fahren gegen die Fahrtrichtung, Umkehren, Rückwärtsfahren, Halten oder Parken auf dem Fahrstreifen einer Autobahn	Geldstrafe: € 36 - € 2.180 Entzug mind. 3 Monate (Bei Fahren gegen die Fahrtrichtung)
Lenken eines Kfz unter besonders gefährlichen Verhältnissen (insbesondere erhebliche Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor Schulen, Kindergärten, Schutzwegen oder Radfahrerüberfahrten, Übertreten von Überholverböten bei besonders schlechten oder bei weitem nicht ausreichenden Sichtverhältnissen)	Geldstrafe: € 36 - € 2.180 Entzug mind. 3 Monate
Unterlassen, nach einem durch das Lenken eines Kraftfahrzeuges selbst verursachten Verkehrsunfall, bei dem eine Person verletzt wurde, sofort anzuhalten oder erforderliche Hilfe zu leisten oder herbeizuholen	Geldstrafe: € 36 - € 2.180 Entzug mind. 3 Monate

Wer eine Vormerkung hat und mit ein Promille hinter dem Steuer erwischt wird, verliert den Führerschein sechs Wochen lang. Zum derzeitigen Entzug von vier Wochen kommen zwei weitere Entzugswochen wegen der Vormerkung hinzu. Für Fahrer, die keine Vormerkung haben, bleiben die bisherigen Entzugsdelikte hingegen unverändert: Fährt ein Lenker beispielsweise mit einem Promille oder mit 90 km/h durch das Ortsgebiet (also mit 40 km/h über dem Limit von 50 km/h), kommt es zwar zu einem Entzug der Lenkberechtigung, im Vormerksystem wird er aber nicht erfasst.

Wer gleichzeitig ein Vormerk- und ein Entzugsdelikt begeht - etwa sein Kind ohne Kindersitz mitführt und mit 0,8 Promille unterwegs ist - bekommt eine Vormerkung und verliert für sechs Wochen den Führerschein

Achtung: Mit Einführung des neuen Vormerksystem sind die sogenannten "Kurzentzüge" bei Alkoholisierung zwischen 0,5 und 0,8 Promille weggefallen. Wer bisher zwei Mal innerhalb eines Jahres mit so einer Alkoholisierung erwischt wurde, bekam für mindestens drei Wochen (beim dritten und vierten Mal binnen eines Jahres waren es vier Wochen bzw. drei Monate) den Führerschein entzogen.

Dasselbe gilt für das Lenken eines Fahrzeuges in schlechtem technischen Zustand: dafür gibt es künftig eine Vormerkung statt - wie bisher - einen Führerscheinentzug von mindestens drei Monaten.

Eine wichtige Zusatzinformation: Die Eintragung einer Vormerkung und Verhängung einer Maßnahme oder der Entzug der Lenkberechtigung erfolgt erst nach Rechtskraft des gerichtlichen oder des Verwaltungsstrafverfahrens, gilt aber ab dem Zeitpunkt der Deliktssetzung. Der Lenker muss über die Eintragung und die sich möglicherweise daraus ergebenden Folgen im erstinstanzlichen Strafbescheid informiert werden. Erfolgt ein Entzug der Lenkberechtigung, sind die der Entziehung zugrundeliegenden Vormerkungen nicht mehr zu berücksichtigen.

Dauer der Vormerkung

Für jedes Vormerkdelikt gibt es einen eigenen zweijährigen Beobachtungszeitraum, der auch dann abläuft, wenn in der Zwischenzeit ein neues Vormerkdelikt gesetzt wird. Nach Ablauf von zwei Jahren wird eine Vormerkung im örtlichen Führerscheinregister gelöscht. Wird nach einer dritten Vormerkung die Lenkberechtigung für drei Monate entzogen, gilt die vierte Vormerkung wieder als erstmalige Vormerkung.

Strafhöhen bei Vormerkdelikten

Mit einer gleichzeitig vorgesehenen Novelle der StVO wird der Strafrahmen für "Behinderung am Schutzweg", "Nichteinhalten des Sicherheitsabstandes", Überfahren "Stoptafel" und "Rotlicht", "Befahren des Pannestreifens" und "Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit um mehr als 40 bzw. 50 km/h" auf 72,- bis 2.180,- Euro erhöht.

Die häufigsten Fragen zum Vormerksystem

Das am 1. Juli 2005 in Kraft tretende neue "Vormerksystem" ist vielen Autofahrern noch ein Buch mit sieben Rätself, zeigen die vielen Anrufer beim ARBÖ. "Aus diesem Grund gibt ARBÖ-Verkehrsjuristin Dr. Barbara Auracher-Jäger Antworten auf die zehn häufigsten Fragen: "Nur wenn die Autofahrer die neuen Vorschriften kennen, kann die gewünschte präventive Wirkung erzielt werden."

1. Gibt es eine Vormerkung für falsches Parken?

Nein, im Gesetz sind ganz genau dreizehn Delikte aufgezählt, neun davon führen bei PKW-Fahrern zu einer Vormerkung : bei einem Alkoholisierungsgrad zwischen 0,5 und 0,79 Promille, beim Nichtbeachten von Stopptafeln und Rotlicht, bei Gefährdung der Fußgänger auf Schutzwegen, beim Nicht-Sichern der Kinder im Auto, beim Befahren des Pannestreifens, wenn man nicht genügend Sicherheitsabstand hält, geschlossene Eisenbahnschranken umfährt und mit einem Fahrzeug in schlechtem technischen Zustand fährt.

2. Gibt es eine Vormerkung fürs Nicht-Angurten?

Nein. Nur wenn die Kinder nicht richtig gesichert sind - also keinen eigenen Kindersitz oder Kindersitzkissen haben - kommt es zu einer Vormerkung. Für Erwachsene, die nicht angegurtet sind, bleibt alles beim Alten, also beim Organmandat von 35 Euro.

3. Wird man wegen Telefonierens ohne Freisprechanlage "vorgemerkt"?

Nein, auch hier bleibt alles beim Alten, also bei einem Organmandat von 25 Euro.

4. Was droht mir, wenn ich einmal vorgemerkt bin?

Wenn ich innerhalb von zwei Jahren ein zweites Mal Vormerkdelikts erlappt werde, muss ich eine Maßnahme absolvieren, also entweder eine Nachschulung besuchen, einen Fahrsicherheitskurs oder eine Perfektionsfahrt machen oder an einem Erste Hilfe Kurse teilnehmen. Selbstverständlich muss ich diese "Maßnahme" aus meiner eigenen Tasche zahlen. Passiert mir ein drittes Delikt in zwei Jahren, ist der Führerschein für drei Monate weg. Eine zusätzliche Verschärfung: für andere Delikte, für die mir auch heute schon der Führerschein entzogen wird (also z.B. wenn ich die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um 40 km/h im Ortsgebiet überschreite), verlängert sich die Entzugszeit um zwei Wochen!

5. Was passiert, wenn ich zwei Vormerk-Delikte begehe? Bekomme ich dann gleich eine zweite Vormerkung und damit Maßnahmen aufgebrummt?

Es wird nur einmal vorgemerkt, aber es kommt auch zur Verhängung einer Maßnahme.

6. Wie erfahre ich, dass ich vorgemerkt bin?

Mit der verhängten Strafe wird mir mitgeteilt, dass nun eine Vormerkung vorliegt und welche Folgen an die weitere Begehung eines Vormerkdeliktes geknüpft sind.

7. Kann ich gegen die verhängte Strafe Beschwerde einlegen?

Ja, gegen eine Strafverfügung kann innerhalb von 2 Wochen Einspruch erhoben werden. Wird kein Einspruch erhoben oder diesem nicht stattgegeben, erwächst die verhängte Strafe in Rechtskraft. Erst dann erfolgt die Eintragung einer Vormerkung.

8. Wo wird meine Vormerkung gespeichert?

Im örtlichen Führerscheinregister. Im Normalfall also bei der Bezirkshauptmannschaft bzw. der Bundespolizeidirektion.

9. Muss ich mich nach zwei Jahren drum kümmern, dass die Vormerkung gelöscht wird?

Nein, das passiert automatisch.

10. Gibt es Änderungen beim bisherigen Führerscheinentzug?

Ja, bei der leichten Alkoholisierung (0,5 bis 0,8) und beim Fahren mit einem Fahrzeug in technisch schlechtem Zustand. Bisher wurde einem drei Wochen lang der Führerschein entzogen, wenn man zweimal innerhalb eines Jahres mit einem Alkoholisierungsgrad von 0,5-0,79 Promille erwischt wurde. Künftig bekommt man beim ersten Mal eine Vormerkung und beim zweiten Mal eine Maßnahme. Wer mit einem Fahrzeuge in schlechtem Zustand unterwegs war, wurde drei Monate lang den Führerschein entzogen. Jetzt bekommt man dafür nur eine Vormerkung. Erst wenn man zum dritten Mal innerhalb von zwei Jahren damit erwischt wird, ist der Führerschein für drei Monate weg.